



Bescheid

I. Spruch

1. Der **FHW Education & Management GmbH** (FN 530730 k) wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023 iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum vom 06.05.2024 bis zum 05.05.2025 erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 6 (Währinger Gürtel) 91,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das eigengestaltete 24-Stunden-Programm steht in einem funktionalen Zusammenhang zu den von der Antragstellerin am Bildungsstandort angebotenen Fachhochschul-Studiengängen, deren Lehrpläne die Vermittlung von Wissen betreffend die Produktion und Gestaltung von Radiobeiträgen beinhalten. Das Programm umfasst Inhalte, die sich überbegrifflich als „urban content“ definieren und sich aus dem gesellschaftspolitischen, sozio-, inter- und jugendkulturellen Umfeld der Stadt Wien generieren. Ebenso bilden Themen aus dem wissenschaftlichen, digitalen oder wirtschaftlichen Bereich weitere thematische Eckpfeiler. Das musikalische Rahmenprogramm verpflichtet sich keinem homogenen musikalischen Genre. Um dennoch einer stilistischen Definition nachzukommen, werden folgende musikalische Genres zur Rotation herangezogen: Neo-Soul und Soul, Funk, Pop, Rock und elektronische Musik.

2. Der FHW Education & Management GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2 und 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.



5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1 und 2.

6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.102/24-013, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.02.2024 beantragte die FHW Education & Management GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Ausbildungsradios gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G in Wien für den Zeitraum vom 06.05.2024 bis zum 05.05.2025.

Beantragt wurde die Zulassung für ein Ausbildungsradio, welches unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 6 (Währinger Gürtel) 91,3 MHz“ veranstaltet werden und in einem funktionalen Zusammenhang mit den am Bildungsstandort der Antragstellerin angebotenen Fachhochschul-Studiengängen stehen soll.

Am 22.03.2024 verfasste der Amtssachverständige DI Axel Baier ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die FHW Education & Management GmbH, eine 100 % Tochter der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH (im folgenden FHWien der WKW), ist eine zu FN 530730 k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist unter anderem der Betrieb von Rundfunksendern, sowie der Betrieb der Internetseite radio-radieschen.at, die Produktion und Vermarktung von Rundfunkprogrammen sowie deren Verbreitung auf allen bekannten Verbreitungswegen, insbesondere DAB+ und Internet. Darüber hinaus der Betrieb von rundfunktechnischen Anlagen. Die FHW Education & Management GmbH kooperiert mit der FHWien der WKW in Bezug auf die Ausstrahlung der Programme, die durch die Studierenden bzw. MitarbeiterInnen der FHWien der WKW erstellt werden.



Die FHWien der WKW ist eine zu FN 141443 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand im Wesentlichen in der Errichtung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen sowie in der Durchführung von Forschungen, Seminaren und Schulungen besteht. Die Organisationsstruktur der Antragstellerin umfasst verschiedene Institute, zu denen auch das Institut für Journalismus & Medienmanagement gehört, welches sich für die theoretische und praxisorientierte Ausbildung im journalistischen Medienbereich verantwortlich zeichnet. Insgesamt werden drei Studiengänge angeboten, in denen die Produktion und Gestaltung von Radioprogrammen/Radiosendungen im Studienplan enthalten sind. Diese sind das Bachelor-Studium „Journalismus & Medienmanagement“, das Bachelor-Studium „Content-Produktion & Digitales Management“ und das Master-Studium „Journalismus & Neue Medien“.

Im Rahmen des sechssemestrigen Bachelor-Studiums „Journalismus & Medienmanagement“ konzentrieren sich die Studierenden im ersten Semester ihrer Ausbildung auf die Module „Grundlagen Radio & Audio“, „Radiojournalistische Darstellungsformen“ und „Schreiben für AV-Medien“. Im zweiten Semester nähern sich die Studierenden im integrativen Modul „Radio & Audio“ dem Radiojournalismus. Dieser Lehrveranstaltungsblock gibt grundlegende praxisnahe und theoretische Einblicke in die Welt des Hörfunks, wobei der Schwerpunkt in der Produktion von Radiobeiträgen, Moderationen und Nachrichtengestaltung liegt. Auch das viersemestrige Master-Studium „Journalismus & Neue Medien“ beinhaltet für die Studierenden ein Modul mit der Bezeichnung „Radio & Audio“, welches für das zweite Semester vorgesehen ist. Der Umfang der Lehrinhalte ähnelt denen aus dem gleichnamigen Modul des Studiums „Journalismus & Medienmanagement“. Im Masterstudium liegt jedoch der Fokus stärker in der Erfassung umfangreicher thematischer Zusammenhänge und ihrer radiojournalistischen Aufbereitung. Das Bachelor-Studium „Content-Produktion & Digitales Management“ wird seit Herbst 2014 angeboten und enthält ebenfalls einen Radioschwerpunkt.

Alle drei Studienrichtungen enthalten zudem in höheren Semestern vertiefende Ausbildungen im Bereich Radio. Dazu gehört insbesondere das Kennenlernen eines Radiobetriebes in Echtzeit durch praxisorientierte Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die Studierenden Radiobeiträge erarbeiten, ausstrahlen und einer crossmedialen Berichterstattung (Internet) zuführen. Im Zuge ihrer Ausbildung lernen die Studierenden durch die Einbindung in den Radiobetrieb des Ausbildungsradios die praktischen Anforderungen im Redaktionsalltag eines Radiosenders kennen.

Geschäftsführer der Antragstellerin ist seit April 2020 Ing. Mag. (FH) Michael Heritsch MSc, als Prokuristin fungiert seit April 2020 Mag.^a Carmen Hebauer. Beide sind zur selbstständigen Vertretung der Antragstellerin befugt. Leiterin des Instituts für Journalismus & Medienmanagement ist Mag.^a Dr.ⁱⁿ Daniela Süssenbacher. Leiterin des Departments für Communication und Budgetverantwortliche ist Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sieglinde Martin. Mag.^a Caroline Schranz ist als Koordinatorin und Teamleiterin für die RedakteurInnen für Radio Radieschen unter anderem für die internen Abläufe im Zusammenhang mit Radio Radieschen zuständig.

Die Gesellschaftsanteile der Antragstellerin werden je zur Hälfte von der Wirtschaftskammer Wien und zur Hälfte vom Fonds der Wiener Kaufmannschaft gehalten. Bei der Wirtschaftskammer Wien handelt es sich um eine gesetzliche berufliche Vertretung im Sinne von § 127b B-VG, welche gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 240/2021, als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet ist. Die Organisation der Wirtschaftskammer Wien ergibt sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 19 bis 29 leg cit.



Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft wurde von der Wirtschaftskammer Wien errichtet und stellt ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Vermögen dar. Gegenstand des Fonds ist das hierfür von der Wirtschaftskammer Wien oder von sonstigen juristischen oder physischen Personen gewidmete bewegliche Vermögen, ferner die Nutznießung des von der Wirtschaftskammer Wien oder von sonstigen juristischen oder physischen Personen für Fonds Zwecke zur Verfügung gestellte bewegliche Vermögen (§ 1 Statut des Fonds der Wiener Kaufmannschaft). Die Satzung (das „Statut“) des Fonds der Wiener Kaufmannschaft wurde in ihrer aktuellen Fassung mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 18.03.2004, MA 62-II/40947/03, genehmigt.

2.2. Zum funktionalen Zusammenhang des geplanten Programms mit einer Ausbildungseinrichtung

Die FHWien der WKW, als Muttergesellschaft der Antragstellerin, setzt ihren Fokus auf eine akademische Ausbildung mit starkem Praxis Bezug.

Das Bachelor-Studium Journalismus und Medienmanagement, der neu etablierte Studiengang Content-Production und digitales Medienmanagement, als auch das Master-Studium Journalismus und Neue Medien setzen Schwerpunkte am Hörfunk und Audiosektor. Im Mittelpunkt der Lehre im Fachbereich Radio steht bei allen drei Studiengängen die Produktion und Gestaltung von Beiträgen. Auch Managementkompetenzen, das professionelle Konzeptionieren von Sendereihen und eine zusätzliche crossmediale Berichterstattung sind Teil der Ausbildung.

Weitere fachspezifische und vertiefende Ausbildungen im Bereich Radio sind in allen genannten Studiengängen in höheren Semestern möglich. In sogenannten Radio- Ateliers wird der Radio Betrieb in Echtzeit gelebt, bei denen Studierende an der Gestaltung von Radiobeiträgen teilnehmen können.

Der Vorlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und einer Schulungs- bzw. Ausbildungseinrichtung bedurfte es nicht, da die Antragstellerin selbst Veranstalterin facheinschlägiger Fachhochschul-Studiengänge ist.

2.3. Zum örtlichen Zusammenhang des geplanten Programms mit einer Ausbildungseinrichtung

Die Schulungs- und Ausbildungseinrichtung der FHWien der WKW sowie der Ausstrahlungsort der FHW Education & Management GmbH befindet sich in 1180 Wien, Währinger Gürtel 97. Die antragstellende Gesellschaft verfügt über neue Studio- und Büroräumlichkeiten im Radiobereich mit entsprechender Infrastruktur. Im Sommer 2019 wurde der Radio Bereich komplett umgebaut, dabei entstanden zwei sendefähige Radiostudios. Angeschlossen sind ein Raum inkl. Arbeitsplätze für die MitarbeiterInnen der Radioredaktion sowie ein Lehrsaal für Studierende inklusive Schnittcomputer. Der Antennenstandort des Radiosenders ist an selbiger Adresse am Dach des angrenzenden Wifi-Gebäudes angebracht. Das Radio Studio befindet sich ebenfalls in den von der FHW Education & Management GmbH angemieteten Räumen des Wifi Gebäudes im gleichen Häuserkomplex. Somit besteht eine örtliche Verknüpfung des täglichen Lehrbetriebes der Fachhochschule mit dem Radiostudio und dem Versorgungsgebiet.



2.4. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin verfügt an ihrem Ausbildungsstandort über zwei Radiostudios, die für den Live-Betrieb ausgelegt sind und sich an einem durchschnittlichen Studio eines Privatradioveranstalters orientieren. Sie verfügt somit über die grundlegende räumliche und technische Infrastruktur zur Nutzung der beantragten Übertragungskapazität.

Die Antragstellerin legte hinsichtlich der zentralen Funktionsträger Lebensläufe vor, aus denen die fachliche Kompetenz dieser Personen für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht.

Radioberichtsleiterin der Antragstellerin ist Mag. Karina Schwann, welche aufbauend auf das absolvierte Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften einschlägige, mehrjährige Berufserfahrung gesammelt hat. Sie war insbesondere beim Österreichischen Rundfunk (FM4 und Ö1) beschäftigt und hatte Anteil am Auf- und Ausbau des Radioprogrammes Superfly 98.3. Als Chef in vom Dienst, Nachrichtenredakteurin und -sprecherin, lagen neben dem Produktionsmanagement und der Ausbildung von Redakteuren und Moderatoren, die Konzeption und Entwicklung eigener Sendeleisten und die Umsetzung verschiedener Kampagnen in ihrem Aufgabenbereich.

Die technische Verantwortlichkeit obliegt David Köhler, welcher bereits auf mehrjährige berufliche Erfahrung im Bereich Tontechnik zurückblicken kann. Seit 2017 ist er bei der Antragstellerin (am Institut für Journalismus & Medienmanagement) als Bereichsleiter für Technik tätig.

Kooperations- und Kommunikationsverantwortliche ist Mag.^a Caroline Schranz, welche aufbauend auf das Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften berufliche Erfahrung bei der Pressebetreuung/Öffentlichkeitsarbeit sowie Eventorganisation durch die Organisation der Springreitturnierserie Casino Grand Prix im Reitsportzentrum Lassee sammeln konnte. Mag.^a Schranz ist unter anderem für den Bereich Social Media als auch sonstige im Bereich der Kommunikation liegenden Aufgabenbereiche zuständig und baut mit dem Redaktionsteam den Sender weiter aus. Sie ist Teamleiterin der redaktionellen MitarbeiterInnen und übernimmt sämtliche administrativen Belange sowie das Hörerservice.

Letztverantwortlich für den Bereich der Musikredaktion ist Mag.^a Caroline Schranz. Die Datenbank wird von einem externen Musikredakteur wöchentlich bestückt und die Lieder händisch für jeden Tag auf adäquate Mischung überprüft. Innerhalb der Sendungen haben die RedakteurInnen die Möglichkeit die Musik an die Sendungen anzupassen.

Zum Nachweis der Finanzierung legte die Antragstellerin eine Patronatserklärung der FHWien der WKW vor.

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital in der Höhe von EUR 10.000,- zur Gänze einbezahlt wurde. Der Betrieb des Ausbildungssenders ist durch die Patronatserklärung der FHWien der WKW vollumfänglich für die Laufzeit gesichert.

2.5. Geplantes Programm

Das Programm versteht sich als Informations- und Bildungssender mit „urban content“, gestaltet von den Studierenden der Fachhochschule. Die Studierenden werden dabei zugleich in ihrer Medienausbildung gefördert und erlernen das Radiomachen anhand praktischer Anwendungen.

Nicht intendiert ist es, mit dem geplanten Programm eine bestimmte, nach Alter definierte, Zielgruppe anzusprechen. Vielmehr sollen erwachsene Personen jeden Alters („18 – 80 Jahre“) erreicht werden.

Zum Nachweis der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung des Programmes wurde von der Antragstellerin ein Programmschema vorgelegt. Der Wortanteil beträgt, umgelegt auf die Gesamtsendezeit, etwa 10 % (Juli und August ausgeklammert) und setzt sich zusammen aus:

- bereits etablierten Sendungen, die Studierende produzieren,
- Sendungen, die vom Redaktionsteam gestaltet sind und
- weiteren Sendeleisten, die von Studierenden im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung gestaltet sind.

Der generelle Fokus des Wortprogrammes liegt auf Studio Gesprächen, Nachrichten und Beiträgen aus der Stadt Wien. Die Beiträge schöpfen aus dem gesellschaftspolitischen sowie inter- und jugendkulturellen Umfeld der Stadt Wien und werden von den Studierenden in Zusammenarbeit mit den fachlichen Verantwortlichen generiert. Es werden auch Themen aus dem wissenschaftlichen, digitalen oder wirtschaftlichen Bereich angesprochen. Seitens der Antragstellerin wurde festgehalten, dass das Verbot, Sendungen mit werblichem Charakter auszustrahlen, eingehalten werde.

Der Schwerpunkt des Musikanteils liegt auf Musik aus Österreich. Heimischen Produktionen, Bands und Projekten wird der Vorzug gegeben. Das Musikprogramm verschreibt sich keinem einheitlichen musikalischen Genre und berücksichtigt etwa folgende Genres: Neo-Soul & Soul, Funk, Jazz, Pop, Rock und elektronische Musik.

2.6. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Das von der Übertragungskapazität „WIEN 6 (Währinger Gürtel) 91,3 MHz“ versorgte Gebiet umfasst, unter Heranziehung der gemäß ITU-Empfehlung 412 empfohlenen Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m für dicht bebautes Gebiet sowie unter Berücksichtigung der beantragten Leistung, etwa 97.000 Einwohner in Wien. Zu den versorgten Bezirken sind dabei Alsergrund, Teile von Währing und Döbling, Teile von Brigittenau, Teile der Leopoldstadt, geringe Teile der Josefstadt und der Innenstadt zu zählen.

Das gegenwärtig beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Das internationale Koordinierungsverfahren ist noch nicht endgültig abgeschlossen (Eintragung im Genfer Plan).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, insbesondere jene zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm, gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen der Antragstellerin samt Beilagen.

Auch die Feststellungen zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk beruhen auf den glaubhaften Ausführungen im Zulassungsantrag.



Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit ergeben sich aus den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Die Übertragungskapazität „WIEN 6 (Währinger Gürtel) 91,3 MHz“ ist bis zum Ablauf des 05.05.2024 der FHW Education & Management GmbH zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk zugeordnet (vgl. KOA 1.102/23-007). Es handelt sich somit ab 06.05.2024 um eine Übertragungskapazität, die nicht einem anderen Hörfunkveranstalter zugeordnet ist.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in einem funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben (Fachhochschul-Lehrgänge) steht, die von Antragstellerin selbst angeboten werden. Durch die Einbindung des Sendestudios und der Sendeanlage in denselben Gebäudekomplex, in dem auch die Fachhochschule angesiedelt ist, besteht auch ein unmittelbarer örtlicher Zusammenhang zwischen dem geplanten Hörfunkbetrieb bzw. dessen Versorgungsgebiet einerseits und dem Lehrbetrieb andererseits.

Gemäß § 8 Z 1 iVm Z 5 PrR-G sind Antragsteller, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar beteiligt sind, von der Veranstaltung von Hörfunk ausgeschlossen. Nach dem festgestellten Sachverhalt handelt es sich bei der FHWien der WKW um eine Tochtergesellschaft der Wirtschaftskammer Wien, welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts darstellt. Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G finden jedoch die Bestimmungen des § 8 Z 1 und Z 5 PrR-G auf Ausbildungs- und Eventhörfunkzulassungen keine Anwendung. Weiters sind weder der Österreichische Rundfunk noch eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes an der Antragstellerin beteiligt. Aufgrund dieser Erwägungen ist die Antragstellerin daher nicht gemäß § 8 PrR-G von der Veranstaltung von Hörfunk ausgeschlossen.

Da es sich bei der Antragstellerin, der FHW Education & Management GmbH, um eine juristische Person mit Sitz in Wien handelt und auch ihre Gesellschaftsanteile von juristischen Personen mit Sitz im Inland gehalten werden, liegen auch keine Ausschlussgründe nach § 7 PrR-G vor. Weiters halten weder die Antragstellerin noch die an ihr beteiligten Rechtsträger Gesellschaftsanteile von



anderen Hörfunkveranstaltern. Auch ist die Antragstellerin selbst zum beantragten Zeitraum nicht Hörfunkveranstalterin. Die Voraussetzungen nach § 9 PrR-G sind damit erfüllt.

In Hinblick auf die Darlegung der fachlichen Kompetenzen der Sendungsverantwortlichen bestehen im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung keine Anhaltspunkte dafür, dass die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Die Erfüllung der organisatorischen Voraussetzungen ergibt sich bereits daraus, dass der Antragstellerin seit mehreren Jahren ein Sendestudio samt den dazugehörigen Räumlichkeiten zur Verfügung steht. In Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist eine Patronatserklärung vorliegend. Die Antragstellerin ist daher insgesamt geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Zulassungszeitraum zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk

Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Die Antragstellerin hat gegenwärtig ausdrücklich den Zeitraum vom 06.05.2024 bis zum 05.05.2025 beantragt. Die Zulassung konnte daher für den gesamten beantragten Zulassungszeitraum erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

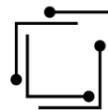
Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität mit den eingereichten technischen Parametern technisch realisierbar ist, eine Eintragung im Genfer Plan jedoch nicht besteht. Daher kann vorerst nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden



im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

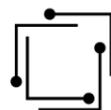
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.102/24-013 1.102/24-013“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. April 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.102/24-013

1	Name der Funkstelle	WIEN 6						
2	Standortbezeichnung	Währinger Gürtel						
3	Lizenzinhaber	FHW GmbH						
4	Senderbetreiber	w.o.						
5	Sendefrequenz in MHz	91,30						
6	Programmname	lt. Antrag						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E20 57		48N13 38		WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	178						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,4						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,0						
15	Polarisation	V						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	15,9	16,7	17,5	18,2	18,8		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	19,4	19,7	19,8	19,9	20,0		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	19,9	19,9	19,8	19,7	19,4		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	18,8	18,2	17,5	16,7	15,9		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	14,3	13,6	13,2	13,0	13,0		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	13,0	13,0	13,2	13,6	14,3		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm			
			A hex	C hex	64 hex			
19	Technische Bedingungen für:		hex	hex	hex			
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)			Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja				
22	Bemerkungen							